Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5917

29. 11. 89

Sachgebiet 63

Änderungsantrag

der Abgeordneten Frau Oesterle-Schwerin, Frau Teubner und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1990

hier: Einzelplan 25
Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
— Drucksachen 11/5000 Anlage, 11/5570, 11/5581 —

Der Bundestag wolle beschließen:

In Kapitel 25 02 wird die Titelgruppe – Ökologischer Umbau der Stadt – eingeführt, die besteht aus

- der „Städtebauförderung" (bisher: Kapitel 25 02 Titelgruppe 01),
- der Ressortforschung (bisher: Kapitel 25 01 Titelgruppe 01),
- der Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen (bisher: Kapitel 25 02 Titelgruppe 06),
- dem neu einzurichtenden Titel „Sanierung von Großsiedlungen" und
- dem neu einzurichtenden Titel „Asbestsanierung".

Die Titelgruppe „Ökologischer Umbau der Stadt" wird ausgestattet mit:

1. „Städtebauförderung"

Verpflichtungsermächtigung:	5 000 000 000 DM
Baransatz:	500 000 000 DM
auf	1 028 000 000 DM

2. „Ressortforschung"

Verpflichtungsermächtigung:	8 800 000 DM
Baransatz:	8 800 000 DM

In die Erläuterungen wird aufgenommen:

„Neben der allgemeinen Ressortforschung werden Ausgaben in Höhe von 5 000 000 DM geleistet für

Frauen und Wohnen,
Alte und Wohnen,
Behinderte und Wohnen,
Kinder und Wohnen."

3. „Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen"

Verpflichtungsermächtigung:	400 000 000 DM
Baransatz:	100 000 000 DM
auf	127 283 000 DM

   In die Erläuterungen wird aufgenommen:

   „Die Mittel sind vorrangig in benachteiligten Gebieten mit schlechter Bausubstanz, geringem Wohnstandard, hoher Umweltbelastung und Erwerbslosigkeit einzusetzen. Die Vergabe der Mittel ist an die Einbeziehung ökologischer und sozialer Kriterien geknüpft."

4. „Sanierung von Großsiedlungen"

Verpflichtungsermächtigung:	200 000 000 DM
Baransatz:	50 000 000 DM

   In die Erläuterungen wird aufgenommen:

   „Mit diesen Mitteln wird die Herstellung der Bewohnbarkeit dieser Siedlungen durch bauliche, soziale und mietsenkende Maßnahmen forciert. Zur Förderung von baulichen Sanierungsmaßnahmen und zur Korrektur der degressiven Förderung gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen gemäß Artikel 104 a GG."

5. „Asbestsanierung"

Verpflichtungsermächtigung:	5 000 000 000 DM
Baransatz:	1 000 000 000 DM

   In die Erläuterungen wird aufgenommen:

   „Die Mittel werden bereitgestellt zur Asbestsanierung in öffentlichen Gebäuden."

Bonn, den 29. November 1989

Frau Teubner
Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Zu Städtebauförderung

Voraussetzung für die Vergabe der Mittel bleibt die bewährte Praxis der Aufstellung verbindlicher Sanierungs- oder Stadterneuerungskonzepte, aus denen Ziel, Entwicklungsrichtung und geplante Maßnahmen hervorgehen.

Aus diesen Mitteln sind folgende Maßnahmen förderungsfähig:

a) drastischer Abbau von Umweltbelastungen und Umweltvergiftungen z. B. durch
   - Aufstellung von Flächenkatastern und Flächenbilanzen und deren Bewertung,
   - Maßnahmen zur Müllvermeidung und umweltverträglichen Müllverwertung,

— Maßnahmen zur Sicherung der Wasserversorgung und des sparsamen Umgangs mit Wasser,
— Stadtbegrünung,
— Maßnahmen zum aktiven und passiven Lärmschutz.

b) Wende in der kommunalen Verkehrspolitik
— flächenhafte Verkehrsberuhigung der städtischen Wohngebiete,
— Rückbau von Hauptverkehrsstraßen,
— Umbau von Verkehrsanlagen für sinnvollere Nutzungen, so z. B. der Umbau von Parkhochhäusern in Gewerbehöfe,

c) Forcierung des ökologischen Bauens
— Förderung von Energie- und Wassereinsparmöglichkeiten,
— Förderung ökologischer Bauweisen bei Sanierungsmaßnahmen,
— Förderung von behinderten- und altengerechten Gebäuden und Verkehrsanlagen,
— Startkapital für Baustoffbörsen, Recyclinghöfe etc.

d) Förderung experimenteller Wirtschaftsformen sowie umweltgerechter und gesellschaftlich notwendiger Produkte
— Startkapital für selbstverwaltete Betriebe, Belegschaftsinitiativen und Projekte im Bereich des vorbeugenden Umweltschutzes,
— Förderung von kleinen Lebensmittelgeschäften in fußläufiger Entfernung zur Wohnung in damit ansonsten unterversorgten Stadtgebieten,
— Förderung von Verbraucherinitiativen.

Das Programm für den ökologischen Stadtumbau wird auf einen Zeitraum von 10 Jahren festgelegt, um u. a. den Hoch- und Tiefbauunternehmen langfristige Perspektiven für neue Arbeitsfelder zu bieten und sie dadurch zu ermuntern, die Betriebsorganisation, -struktur und -investitionen sowie die Mitarbeiter/innenaus- und -weiterbildung auf die neuartigen Aufgaben und Anforderungen, wie sie sich aus dem ökologischen Stadtumbau ergeben, auszurichten.

Zu Ressortforschung

Mit den zusätzlichen Forschungsschwerpunkten sollen Formen und Ausmaß der Ausgrenzung oder Benachteiligung von alten Menschen, Ausländer/innen, Behinderten, Kindern und Frauen am gesellschaftlichen Leben ermittelt werden mit dem Ziel, ihnen die gleichberechtigte Teilhabe am Stadtgeschehen zu ermöglichen.

Zu Förderung der Modernisierung und Instandsetzung

Die Mittel sind vorrangig in benachteiligten Gebieten mit schlechter Bausubstanz, geringem Wohnstandard, hoher Umweltbelastung und großer Erwerbslosigkeit einzusetzen. Die Vergabe der Mittel ist an die Einbeziehung ökologischer und sozialer Kriterien

geknüpft wie: Maßnahmen zur Energie- und Wassereinsparung, Verwendung gesundheitsunbedenklicher Baustoffe und als Minimalvoraussetzung die Zustimmung der Mieter/innen zur Modernisierung.

Im Vordergrund dieser Förderung steht das Ziel der Erhaltung und Sicherung preiswerteren Wohnraums im Altbaubestand unter Berücksichtigung ökologischer Belange.

Um die Situation am Arbeitsmarkt zu verbessern, sollte die Vergabe der Mittel bevorzugt erfolgen, wenn gleichzeitig Ausbildungsplätze für Jugendliche, Beschäftigungsinitiativen für arbeitslose Bewohner/innen und andere längerfristige beschäftigungswirksame Maßnahmen geschaffen werden.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333